

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Es ist ganz selbstverständlich, daß dem Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, den der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung vorgelegt hat, sofort ein Übergangsgesetz folgen muß, denn eine so tief einschneidende Veränderung des Verfassungslebens, wie es der Übergang zum Bundesstaate ist, läßt sich, namentlich in Folge des engen Zusammenhanges der Verfassung mit der Verwaltung nicht mit einem Schlage vollziehen. Dazu kommt, daß unsere neue Verfassung, wie im Berichte zu dem Entwurf des Bundes-Verfassungsgesetzes ausgeführt wurde, nicht in allen Teilen zu gleicher Zeit in Kraft treten wird. Daher ist eine Übergangszeit, und zwar eine solche von vielleicht nicht ganz kurzer Dauer in Aussicht zu nehmen. Die Gesetze, von deren Schaffung die Möglichkeit abhängt, jene Teile der Bundesverfassung, die einstweilen suspendiert bleiben müssen, in Kraft zu setzen, betreffen ja keineswegs einfach und leicht zu regelnde Materien. Um welche Gesetze es sich dabei handelt, sagt § 42 dieses Gesetzes. Natürlich werden die dort genannten Bundes-Verfassungsgesetze, damit sie wirksam werden können, selbst wieder einer Reihe von Ausführungsgesetzen, sei es des Bundes, sei es der Länder, bedürfen. Der Ausschuß hat mit Absicht davon abgesehen, diese Ausführungsgesetze eigens anzuführen, da es dem künftigen Nationalrat freisteht, in die zu erlassenden Bundes-Verfassungsgesetze eine etwa notwendige Bindung dieser an andere Gesetze ausdrücklich aufzunehmen.

Der Umstand, daß mit einem zweistufigen Übergang zur neuen Verfassung gerechnet werden muß, machte auch zweierlei Übergangsbestimmungen notwendig: solche, die den Übergang zur neuen Verfassung, wenn diese einmal in ihrer Gänze ins Leben treten wird, ermöglichen sollen, und andere, die bloß für jene Zeit bestimmt sind, in der eben gewisse Teile der Verfassung noch nicht in Kraft stehen. In diese zweite Kategorie gehören die Schlußbestimmungen, die im dritten Teile des vorliegenden Gesetzes enthalten sind.

Aus der Menge der Einzelbestimmungen sei auf jene, die den besonders schwierigen Übergang zur neuen verfassungsrechtlichen Stellung der Bundeshauptstadt Wien und des Landes Niederösterreich betreffen (§ 33), und auf die besonderen Vorkehrungen hingewiesen, die für die Zeit, da die Kompetenzverteilung in den Schul- und Erziehungsangelegenheiten noch nicht geklärt ist, eine präjudizierliche Veränderung des gegenwärtigen Zustandes verhindern sollen (§ 42, Absatz 2 a). Wenn die bestehenden Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, soweit sie das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen regeln, von der Verfügung, daß an ihnen nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes Änderungen vorgenommen werden dürfen, ausgenommen werden, so liegt schon in der

Beschränkung auf die bestehenden Staatsgesetze klar ausgesprochen, daß nicht etwa durch neue Staats-, das heißt in Zukunft Bundesgesetze auf Materien übergegriffen werden kann, die nach der derzeitigen Rechtslage in die Kompetenz der Länder gehören.

Es liegt nur ein Minderheitsantrag zu diesem Gesetze vor, und zwar zu § 13, Absatz 2. Abgeordneter Fink und Genossen schlagen mit Rücksicht auf die voraussichtlich längere Dauer der außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse vor, die im genannten Paragraphen erwähnte Frist bis zum 31. August 1922 zu verlängern.

Der Verfassungsausschuß beantragt:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verwaltung, zum Beschlusse erheben.“

Wien, 27. September 1920.

Bauer,
Obmann.

Seipel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) des Staates — einschließlich der Reichsgesetze des ehemaligen Staates Österreich, die gemäß § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, für die Republik in Geltung gesetzt wurden — und der Länder gelten weiter, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom, St. G. Bl. Nr. . . ., womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), in Widerspruch stehen.

§ 2.

In den Angelegenheiten der Artikel 10 und 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden die Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, sowie die Landesgesetze — letztere für das Land, in dem sie erlassen worden sind, — Bundesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 3.

(1) Die Landesgesetze, die die im Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgezählten Angelegenheiten regeln, bleiben weiter Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sobald jedoch in diesen Angelegenheiten Grundsätze durch Bundes-

gesetz festgesetzt werden, sind solche Landesgesetze gemäß Artikel 15, Absatz 2, binnen der bundesgesetzlich festgelegten Frist abzuändern.

(2) Sind die im Artikel 12 bezeichneten An-
gelegenheiten aber zur Gänze durch Staatsgesetze,
einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt, so bleibt
ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch drei
Jahre, von den im § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes
bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet, in Gültigkeit,
soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche
Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 regelndes
Bundesgesetz außer Kraft gesetzt wird. Mit Ablauf
dieser drei Jahre erlischt die Wirksamkeit derartiger
Gesetze; die Landesgesetzgebungen können sodann die
Angelegenheit frei regeln, solange nicht der Bund
von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetz-
gebungsrecht Gebrauch macht.

§ 4.

(1) Die Landesgesetze in den Angelegenheiten,
die nach Artikel 15, Absatz 1, des Bundes-
Verfassungsgesetzes ausschließlich in die Gesetzgebung
der Länder fallen, bleiben Landesgesetze im Sinne
des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Soweit solche Angelegenheiten bisher durch
Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze,
geregelt sind, gelten diese in jedem Lande als
Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 über die
in diesen bezeichneten Gesetze gelten sinngemäß auch
für die auf Grund der Gesetze ergangenen Voll-
zugsanweisungen (Verordnungen).

§ 6.

(1) Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Voll-
zugsanweisungen (Verordnungen) gelten, insoweit sie
mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-
Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen — nament-
lich was Zuständigkeit und Zusammensetzung der
Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes-
oder Landesbehörden anlangt —, als sinngemäß
abgeändert. Insbesondere endet in den Angelegen-
heiten, die nunmehr in der Vollziehung der Länder
stehen, der Instanzenzug beim Lande.

(2) Sofern sich auf Grund dieser Auslegungs-
regel Zweifel ergeben können, hat je nach den die
Zuständigkeiten regelnden Bestimmungen des Bundes-
Verfassungsgesetzes entweder die Bundesregierung
oder die berufene Landesregierung diese Angelegen-
heit bis zur Erlassung einer gesetzlichen Bestim-
mung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes vor-
läufig durch Verordnung zu regeln.

§ 7.

(1) Die gesetzlich den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse gehen auf die mit einem gleichartigen Wirkungsbereich betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes-Verfassungsgesetz anders geregelt sind. Demnach treten namentlich an die Stelle der Nationalversammlung der Nationalrat, an die Stelle des Präsidenten der Nationalversammlung, soweit er mit Regierungsgeschäften betraut war, der Bundespräsident, an die Stelle der Staatsregierung die Bundesregierung, an die Stelle der Staatssekretäre die Bundesminister, an die Stelle der Unterstaatssekretäre die Staatssekretäre, an die Stelle des Staatsrechnungshofes der Rechnungshof.

(2) Die nach dem Gesetze vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, der Regierung zustehenden Befugnisse gehen sowohl auf die Bundesregierung als auch auf die einzelnen Bundesminister über.

§ 8.

(1) Die staatlichen Behörden — mit Ausnahme jener der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz — werden Behörden des Bundes.

(2) Die Stellung der im Absatz 1 ausgenommenen staatlichen Behörden wird durch das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Z. 1 und Artikel 121, Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) geregelt.

(3) Die Behörden und Ämter der bisherigen autonomen Verwaltung der Länder werden Behörden (Ämter) des Landes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(4) Die staatlichen Anstalten gehen an den Bund über, die Landesanstalten sind Anstalten der Länder; die Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Anstalten dieser Körperschaften.

§ 9.

(1) Die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 8, Absatz 1, Bundesbehörden werden, werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Stellung der Angestellten der im § 8, Absatz 1, ausgenommenen staatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit dem Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt.

§ 10.

(1) Die bestehenden staatlichen Polizeibehörden werden Bundesbehörden und führen ihre bisherigen Geschäfte als Bundesgeschäfte fort.

(2) Die bisherige Gendarmerie wird Bundesgendarmerie.

§ 11.

(1) Die den Ländern als ehemals autonomen Körperschaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Vermögenschaften, einschließlich der Fonds und Anstalten, gehen in das Vermögen oder in die Verwaltung der Länder im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes über; hinsichtlich der von den Ländern verwalteten Schulfonds verbleibt es jedoch bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes) beim bisherigen Zustand.

(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes; die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen wird im Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern geregelt.

II. Zu einzelnen Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 12.

Zu Artikel 2, Absatz 3.

Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund werden durch ein besonderes Verfassungsgesetz des Bundes festgesetzt.

§ 13.

Zu Artikel 4.

(1) Beschränkungen oder Erschwerungen des Verkehrs von Personen oder Waren zwischen den Ländern und innerhalb der Länder sind nur zulässig, insolange die im Artikel 10, Z. 15, erwähnten außerordentlichen Verhältnisse fortauern (§ 17 dieses Gesetzes) und können nur von Bundes wegen verfügt werden.

(2) Bestehende Verkehrsbeschränkungen, die nicht vom Staate ausgegangen sind, treten, soferne sie nicht vom Staate genehmigt wurden oder vom Bunde nachträglich genehmigt werden, spätestens mit 30. Juni 1921 außer Kraft.

§ 14.

Zu Artikel 6.

(1) Jeder Staatsbürger der Republik ist Landesbürger des Landes, zu dem seine Heimatgemeinde gehört, und zugleich Bundesbürger.

(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht und damit die Voraussetzung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain durch Option oder auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung dem Bunde zu.

§ 15.

Zu Artikel 10, Z. 9.

Die Verwaltung der Staatsstraßen (ehemaligen Reichsstraßen) ist bis zur Erlassung des im Artikel 10, Z. 9, vorgesehenen Bundesgesetzes über die Erklärung von Straßenzügen als Bundesstraßen nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher mit dieser Verwaltung betrauten Organe aus Bundesmitteln zu besorgen.

§ 16.

Zu Artikel 10, Z. 10.

Die Feststellung jener Gewässer, deren Regulierung und Instandhaltung nach Artikel 10, Z. 10, Aufgabe des Bundes ist, erfolgt im Einvernehmen mit den einzelnen Ländern. Bis zu dieser Feststellung ist die Regulierung und Instandhaltung dieser Gewässer nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher damit betrauten Organe vorbehaltlich einer nachträglichen Aufteilung der Kosten weiterzuführen.

§ 17.

Zu Artikel 10, Z. 15.

(1) Gemäß Artikel 10, Z. 15, steht für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der

Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse bezüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bunde zu.

(2) Der Zeitpunkt, von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als behoben anzusehen sind, wird durch Bundesgesetz festgestellt.

§ 18.

Zu Artikel 15, Absatz 3.

(1) In den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 bleiben, solange neue Bundesgesetze noch nicht erlassen sind, entgegen den Bestimmungen des § 6 die in den bisherigen Gesetzen und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) enthaltenen besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit der Zentralstellen für die im Artikel 15, Absatz 3, gedachten Fälle weiter in Geltung.

(2) In den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12, in denen die bestehenden Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) derartige Fälle nicht regeln, tritt die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3, sofort in Kraft.

§ 19.

Zu Artikel 24.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112 (Syndikatsgesetz), bleiben mit den durch § 12, Absatz 2, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt, vorgenommenen Änderungen bis zur Erlassung des zur Durchführung des Artikels 24 erforderlichen Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 20.

Zu Artikel 25.

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, gewählte Nationalversammlung ist der erste Nationalrat im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Die Gesetze vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung, und vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, bleiben für den ersten Nationalrat in Kraft. Die Gesetzgebungsperiode des ersten Nationalrates bleibt demnach mit drei Jahren festgesetzt und beginnt mit dem Tage seines Zusammentrittes.

(3) Die Mitglieder des Nationalrates haben, soweit nicht im Bundes-Verfassungsgesetze anderes bestimmt ist, bis zu neuer gesetzlicher Regelung die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Nationalversammlung. Sie haben auf die Aufforderung des Präsidenten der Nationalversammlung über Namensaufruf durch die Worte: „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(4) Die Beamten und Diener der Nationalversammlung werden Angestellte der Kanzlei des Nationalrates; sie sind hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichgehalten.

§ 21.

Zu Artikel 35 und 37.

(1) In den ersten Bundesrat entsenden:

Wien 12 Mitglieder,
Niederösterreich-Land 10 Mitglieder,
Steiermark 6 Mitglieder,
Oberösterreich 6 Mitglieder,
Tirol 3 Mitglieder,
Kärnten 3 Mitglieder,
Salzburg 3 Mitglieder,
Vorarlberg 3 Mitglieder.

(2) Sobald das Burgenland einen Landtag gewählt hat, wird die Anzahl der vom Burgenland zu entsendenden Mitglieder vom Bundespräsidenten nach Artikel 26 ermittelt.

(3) Der Bundesrat versammelt sich zu seiner ersten Sitzung am 21. Tage nach dem ersten Zusammentritte des Nationalrates in dem vom Bundeskanzler bezeichneten Sitzungsraum des Parlamentsgebäudes. Als erster Vorsitzender fungiert der an erster Stelle von Wien entsendete Vertreter.

§ 22.

Zu Artikel 50.

(1) Bis zur Erlassung des im Artikel 50, Absatz 2, vorgesehenen Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert sind, sinngemäß für das Bundesgesetzblatt, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(2) Als erste Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes sind das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses

Gesetz sowie die im § 41 bezeichnete Kundmachung neu kundzumachen; die so neu verkauften Gesetze sind maßgebend.

§ 23.

Zu Artikel 55.

Das Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, gilt als das im Artikel 55 vorgesehene Verfassungsgesetz des Bundes, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 24.

Zu Artikel 61 und 63.

(1) Zur ersten Wahl eines Bundespräsidenten tritt die Bundesversammlung (Artikel 39) ohne besondere Einberufung am 28. Tage nach der ersten Sitzung des Nationalrates um 11 Uhr vormittags im Parlamentsgebäude zusammen.

(2) Kann die Angelobung des neugewählten Bundespräsidenten nicht noch in derselben Sitzung der Bundesversammlung erfolgen, so hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

(3) Bis zur Angelobung des Bundespräsidenten werden alle ihm übertragenen Funktionen vom bisherigen Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung versehen.

§ 25.

Zu Artikel 66, Absatz 3.

(1) Das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird, gilt als einfaches Bundesgesetz im Sinne des Artikels 66, Absatz 3.

(2) Die nach den bisher bestehenden Gesetzen dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehenden Bestätigungsrechte gehen auf den Bundespräsidenten über, soweit nicht durch den Übergang zum Bundesstaat solche Bestimmungen als abgeändert anzusehen sind.

(3) Unvorgreiflich der Neuregelung des Dienstrechtes der Bundesangestellten steht dem Bundespräsidenten auch das Recht zu, von den Disziplinarbehörden über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren

Rechtsfolgen nachzusehen, sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

§ 26.

Zu Artikel 70.

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsämter führen ihre Geschäfte vorläufig bis zur Erlassung des im Artikel 78, Absatz 2, vorgesehenen Bundesgesetzes mit ihren bisherigen Aufträgen und Vollmachten als Bundeskanzleramt und Bundesministerien fort.

(2) Die Staatsregierung ist die erste Bundesregierung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 27.

Zu Artikel 80.

Das auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, gebildete Heer ist das Bundesheer im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 28.

Zu Artikel 83 bis 95.

Die geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zivil- und Strafgerichte bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 29.

Zu Artikel 96.

Die bestehenden Volksvertretungen in den Ländern sind die ersten Landtage im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 30.

Zu Artikel 99.

(1) Der Artikel 99 wird auch auf Landesgesetze angewendet, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossen worden sind, sofern die Staatsregierung hiezu noch nicht im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, Stellung genommen hat oder die in den letztbezogenen Gesetzesstellen bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist. Für die Berechnung der Frist des Artikels 99, Absatz 2, gilt der Tag des Einlangens des Gesetzes bei der Staatsregierung als der Tag des Einlangens bei der Bundesregierung.

(2) Vorstellungen der Staatsregierung gegen Landesgesetze, über die der Landtag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht neuerlich Beschluß gefaßt hat, gelten als Vorstellungen der Bundesregierung.

§ 31.

Zu Artikel 100.

Die in Wirksamkeit stehenden Landesverfassungen (Landesordnungen) gelten, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz als abgeändert anzusehen sind, vorläufig als die in diesem vorgesehenen Landesverfassungen.

§ 32.

Zu Artikel 102.

(1) Die bisherigen Landesregierungen sind die Landesregierungen im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Der Bundespräsident beruft binnen 14 Tagen nach seinem Amtsantritte die Landeshauptmänner zu ihrer Angelobung (Artikel 102, Absatz 4). Der Landeshauptmann führt jedoch auch schon vor der Angelobung die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(3) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierungen, die nach dem im § 42, Absatz 1, bezeichneten Zeitpunkte fällig werden, tragen die Länder.

§ 33.

Zu Artikel 109 bis 115.

(1) Der jetzige Landtag von Niederösterreich ist der Landtag von Niederösterreich im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die aus dem Gemeindegebiete von Wien gewählten Landtagsabgeordneten bilden die Kurie Stadt, die übrigen Landtagsabgeordneten die Kurie Land.

(2) Die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der ehemals autonomen Landesverwaltung sowie das sonstige bisherige Gesetzgebungsrecht des Landtages verbleiben den bisher hierfür zuständigen Organen, bis die in der gemeinsamen Landesverfassung vorgesehenen Organe bestellt sind. Insbesondere führt die jetzige Landesregierung die Geschäfte der Verwaltungskommission (Artikel 114) bis zu deren Wahl. Die in Artikel 112, Absatz 1 und 2, bezeichneten Angelegenheiten gehören aber hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung sofort in die Zuständigkeit der beiden Landesteile.

(3) Für Wien übernimmt im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes der Gemeinderat auch die Funktionen des Landtages, der Stadtsenat auch

die Funktionen der Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktionen des Landeshauptmannes.

(4) Für Niederösterreich-Land führen bis zur Wahl der neuen Landesregierung vorläufig die nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählten Mitglieder der jetzigen Landesregierung und des derzeitigen Landesrates die Geschäfte der Landesregierung und der nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählte Landeshauptmannstellvertreter die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl I) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Lande endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Diese Bestimmungen gelten bereits für die Entscheidung in den im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsmittelverfahren.

(6) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Volksbeauftragten in den Ländern gelten nicht für Wien.

§ 34.

Zu Artikel 116 bis 120.

(1) Bis zur Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Bestimmungen der Artikel 116 bis 120 bleibt die dormalige Bezirksverwaltung bestehen, jedoch wird im Bereiche jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksvertretung gewählt. Den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(2) In den Städten mit eigenem Statut übernimmt die Gemeindevertretung zugleich die Aufgaben der Bezirksvertretung. Diese Aufgaben können einem besonderen Ausschusse der Gemeindevertretung, in Wien den dort bestehenden Bezirksvertretungen oder Ausschüssen dieser Bezirksvertretungen, übertragen werden.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes aller Bundesbürger durchgeführt, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen wird auf die

Gerichtsbezirke nach dem Verhältnis ihrer Bürgerzahl aufgeteilt. Die Bestimmungen des Artikels 120, Absatz 2, werden sinngemäß angewendet.

(4) In die Bezirksvertretung sind nur Personen wählbar, die in deren Sprengel ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtage wählbar sind.

(5) Die näheren Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahlen werden von der Landesgesetzgebung getroffen.

(6) Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Ausgestaltung der dermaligen Bezirksverwaltung nach den voranstehenden Bestimmungen ist Sache der Bundesgesetzgebung; ihre Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob. Das Bundesgesetz ist binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes, die Landesgesetze sind binnen weiteren vier Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 35.

Zu Artikel 123.

(1) Der bisherige Staatsrechnungshof wird zum Rechnungshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Bis zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes versteht der bisherige Präsident des Staatsrechnungshofes dessen Funktionen.

§ 36.

Zu Artikel 132.

(1) In Verwaltungsstrafsachen wird der Verwaltungsgerichtshof erst zuständig, sobald das Verwaltungsstrafverfahren neu geregelt ist. Diese Regelung hat bis 1. Juli 1921 zu erfolgen.

(2) Die in einzelnen Verwaltungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für bestimmte Fälle ausdrücklich ausschließen, bleiben vorläufig in Wirksamkeit.

§ 37.

Zu Artikel 135 und 136.

(1) Der dermalige Verwaltungsgerichtshof wird zum Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident und die Mitglieder bleiben bis zu der gemäß Artikel 136 erfolgenden Neubesezung im Amte. Die Neubesezung hat bis 1. Jänner 1921 zu erfolgen.

(3) Innerhalb dieses Zeitraumes können der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Artikels 89, Absatz 2, auch ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten in den Ruhestand versetzt werden, insofern sie nicht gemäß Artikel 136 neu ernannt werden.

§ 38.

Zu Artikel 137.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, bleibt, soweit es nicht durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und dieses Gesetzes abgeändert wird, bis auf weiteres als das im Artikel 137 vorgesehene Bundesgesetz in Kraft, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 39.

Zu Artikel 148.

(1) Der dermalige Verfassungsgerichtshof² wird zum Verfassungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident, sein Vizepräsident, die Mitglieder und Ersatzmänner bleiben bis zu der gemäß Artikel 148 erfolgenden Neubesezung im Amte.

§ 40.

Zu Artikel 149.

Die Gesetze, welche die Organisation und das Verfahren des dermaligen Verfassungsgerichtshofes regeln, gelten bis auf weiteres als das im Artikel 149 vorgesehene Bundesgesetz.

§ 41.

Zu Artikel 152.

Sobald die am 17. Oktober 1920 zu wählende Nationalversammlung gemäß § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, inberufen ist, hat die Staatskanzlei den damit bestimmten Tag, an dem das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses Gesetz in Kraft treten, durch Kundmachung im Staatsgesetzblatt zu verlautbaren.

III. Schlußbestimmungen.

§ 42.

(1) Die Artikel 10 bis einschließlich 13 und der Artikel 15 werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung der Länder handelt, erst an dem Tage wirksam, an dem die folgenden Gesetze in Geltung getreten sind:

1. das Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bunde und den Ländern;

2. das Verfassungsgesetz des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volks-

bildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes);

3. das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Artikel 121 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der bestehenden zwischen Staat und Ländern nicht geändert.
- b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden von den Ländern im selbständigen Wirkungsbereiche vollzogen.
- c) Alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden von den Ländern als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes geführt, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der eigenen Bundesbehörden (Artikel 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes) fallen; für die Führung dieser mittelbaren Bundesverwaltung in Wien gilt § 33, Absatz 5.
- d) Die im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden sind vorläufig Bundesbehörden, die im § 9, Absatz 1, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte. Die nach den bisherigen Vorschriften den Landeshauptmännern und den Landesregierungen zustehenden Befugnisse in den Personalangelegenheiten der im § 9, Absatz 1, bezeichneten Angestellten bleiben bestehen.
- e) Die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Absatzes stehen.
- f) Auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens können Änderungen der Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder erfolgen; hievon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bestehenden Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

§ 43.

(1) Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Bundes-Verfassungsgesetz in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Minderheitsantrag des Abgeordneten Fink und Genossen.

In § 13, Absatz 2, letzte Zeile, soll es statt: „mit 30. Juni 1921“ heißen: „mit 31. August 1922“.

Fink.
Dr. Wigner.
Dr. Gürtler.